



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte Münsters

Tibus, Adolf Joseph Cornelius

Münster, 1860

Fünftes Kapitel. Von Bischof Otto I. bis zu des Bischofs Gerhard Ausgange.
(1203 - 1272.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-9106

Fünftes Kapitel.

Von Bischof Otto I. bis zu des Bischofs Gerhard Ausgange. (1203—1272.)

Die Jahre, zu deren Geschichte wir jetzt vorschreiten, zeigen uns in Deutschland und den damit verbundenen Ländern im Allgemeinen einen Zustand wild aufbrausender Gährung, voll kriegerischer Stürme, und gegen einander ankämpfender Bestrebungen. Zwar konnte kein einzelner Staat, wie klein und wie weit von dem eigentlichen Schauplatze der großen Weltbegebenheiten entlegen er auch sein mochte, es ganz vermeiden, sich in den Strudel der allgemeinen Ereignisse hineingezogen, und diese in seinem Innern gleichsam im Kleinen wiederholt zu sehen; doch gehört Münster zu den wenigen, die dadurch in ihrer innern Entwicklung und Fortbildung nicht wesentlich gestört oder umgewandelt wurden, die vielmehr, unter allen auch sie erschütternden Stürmen von innen und außen, doch in der Gestaltung ihres inneren Lebens ziemlich unverändert auf dem einmal eingetretenen Wege beharrten.

Für Deutschlands Verfassung wirkten die Begebenheiten dieses Zeitraums auf alle Zeiten entscheidend. Nach König

Philipp's gewaltsamem Tode wurde Otto IV. allgemein anerkannt, und es schien nun für das Reich eine Zeit ehrenvollen Friedens heranzublühen; aber sie war nur von allzu kurzer Dauer. In dem jungen König Friedrich von Sicilien wuchs dem Kaiser ein drohender Gegner heran; ja, als Otto IV. fast unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung sich mit dem Papst entzweit hatte, ward ihm Friedrich II. (1212) als Gegenkönig förmlich gegenüber gestellt, und aufs neue entbrannte der Bürgerkrieg in Deutschland, bis zu Otto's Tode (1218). Dieser Zustand der Zerrüttung im Reiche mußte dem staatsklugsten und unternehmendsten aller Päpste, Innocenz III., das endliche Gelingen der seit Jahrhunderten erstrebten, großen Aufgabe, die Kirche unbedingt über die weltliche Macht zu erheben und mit dem Papstthum eine wirkliche Weltherrschaft zu verbinden, ungemein erleichtern. Friedrich II., nach Otto's Tode allgemein als Beherrscher Deutschlands anerkannt, handelte anfangs selbst im Interesse des Papstes; aber sobald er auf seinem Throne befestigt und mit der Kaiserkrone geschmückt war, trat auch seine Opposition gegen das Papstthum deutlich und immer schärfer hervor, die für Deutschland nur darum lange Zeit ohne besonders merklliche Folgen blieb, weil der Kaiser, sich fast ausschließlich mit den Händeln Italiens und des Morgenlandes beschäftigend, Deutschland fast vergaß, und seiner eignen inneren Gährung und Entwicklung mit großer Gleichgiltigkeit überließ. Dies war also die Zeit, wo Deutschlands geistliche und weltliche Fürsten, durch die kraftlose Leitung der vom Kaiser zurückgelassenen Reichsverweser nur wenig beschränkt, ihre Macht nach innen und nach außen erweiterten und verstärkten, bald die Grenzen des Reichs durch Krieg mit seinen feindlichen Nachbarn erweiterten, bald in inneren Fehden sich unter einander selbst aufrieben, und wo die Städte ihre Verfassungen, wiewohl oft unter heftigen Stürmen, ausbildeten, auf Reichthum, Handel und Gewerbleiß eine eigen-

thümliche Macht gründeten, und in gewaltigen Bündnissen sich mit einander vereinigten; wo aber auch, über diesen immer merklicher hervortretenden neuen Gebilden, die alte Reichsverfassung immer mehr vergessen wurde, und das Reich immer deutlicher in ein Aggregat einzelner Staaten auseinander trat, die in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit und ihrem eigenthümlichen Entwicklungsgange sich immer scharfer von einander und von der Gesamtregierung des Reiches trennten. Der Kaiser selbst begünstigte diese Trennung Deutschlands in viele kleine Staaten, indem er, wie schon im J. 1220 den geistlichen, so 1232 auch den weltlichen Fürsten alle die Rechte, aus welchen in der Folge die Landeshoheit erwuchs, gesetzlich bestätigte. Daß Deutschlands politisches Übergewicht über Europa an dieser Zertheilung der Reichsmacht scheiterte, ist gewiss; eben so gewiss aber auch, daß wir ihr vornehmlich die vielseitige, mannichfaltige Entwicklung teutscher Volksthümlichkeit, die allgemeinere Verbreitung und das tiefere Durchdringen wahrer Bildung in allen Theilen des Landes, durch alle Stände, und die Entfaltung so vieler schöner landesväterlicher und bürgerlicher Tugenden verdanken, und bei diesen unleugbaren Vortheilen also nicht Ursache haben, sie unbedingt nur als etwas schädliches zu beklagen. — Nach langer Abwesenheit rief den Kaiser ein Versuch seines, als Kind in Deutschland zurückgelassenen, aber indessen zum Manne herangewachsenen Sohnes Heinrich, sich zum unabhängigen Regenten Deutschlands aufzuwerfen, auf kurze Zeit hieher zurück, wo, nach der Unterdrückung dieses verfehlten Versuchs, (1235) auf dem großen Reichstage zu Mainz, der erste allgemeine Landfrieden aufgerichtet wurde. Aber die fortgesetzten Kriege des Kaisers in Italien, die in einen tödtlichen Kampf mit dem päpstlichen Stuhle übergingen, entfernten ihn aufs neue von Deutschland, und überließen dieses Reich seinem Geschieke, während, von Osten her, der Einfall eines gewaltigen Heeres Tartaren in Schlesien,

(1241) ihm den Untergang zu drohen schien. Die teutschen Fürsten, in Merseburg versammelt, beschloßen in dieser Noth, nach alter Weise, den Heerbann des ganzen Volkes aufzubieten; doch geschah dies nicht, weil die Tartaren freiwillig Schlesien wieder verließen. — In dem erbitterten Streite des Kaisers mit dem Papste, worinn die teutschen Fürsten nicht parteilos bleiben konnten, nahm indess die Verwirrung in Deutschland furchtbar überhand; nur Bündnisse einzelner Stände, wie der große rheinische Bund (1247), konnten noch einigermaßen den Landfrieden erhalten. Die Gegner des Kaisers brachten es endlich dahin, daß ihm in Deutschland zuerst (1246) der Landgraf Heinrich von Thüringen, und nach dessen frühem Tode (1247) Graf Wilhelm von Holland als Gegenkönige gegenüber gestellt wurden. Mitten in dieser Zerrüttung starb Friedrich II. in Italien (am 13. December 1250). Wilhelm wurde nun zwar in Deutschland allgemein als König anerkannt, aber weder er, noch (seit 1257) sein Nachfolger Richard von England, der überdies nur selten und auf kurze Zeit sich in Deutschland zeigte, vermochten sich in wahrhafter königlicher Würde geltend zu machen, während das vormals so mächtige Haus der Hohenstaufen in Italien schmachvoll unterging. Die Zeit dieser Könige, die nur den Namen führten, ohne die Wirksamkeit ihres Amtes zu bethätigen, pflegt man daher als ein großes Interregnum zu betrachten, und dies endete erst, als nach Richards Tode (1272) die teutschen Wahlfürsten, selbst des geflohenen Zustandes müde, in Rudolf von Habsburg einen Fürsten auf den Thron erhoben, der, bei geringer Hausmacht, aber großen Herrschertalenten, sich zuerst wieder als ein wahrhafter König, und als Stifter einer neuen Ordnung der Dinge bewährte.

Während nun in dieser Periode das teutsche Reich, als Ganzes, beinahe vom Schauplatz der Dinge verschwand, zeigt sich uns dagegen in seinen einzelnen Theilen die regste

Entwicklung, von der auch das Münsterland uns mannichfaltige Beweise darbietet.

Nach dem Tode Bischof Hermanns II. trat anfangs eine streitige Wahl ein, indem, außer den Domkapitularen, auch die weltlichen Stände des Bisthums, nemlich die Grafen, Freien und Ministerialen, deren hier zum erstenmal als einer besondern, an der Berathung der Stiftsangelegenheiten Theil nehmenden Corporation gedacht wird, sich in das Wahlgeschäft einmischten, wobei die Geistlichen nebst den Ministerialen sich für den Grafen Engelbert vom Berge, die Grafen und Freien aber für den Abt von Clarholt erklärten. Bei diesem Zwiespalte that König Otto IV., der sich eben in der Nähe befand, den Ausspruch, daß die Wahl eines Bischofs dem Domkapitel allein, mit Ausschluß der übrigen Stände, gebühre; und da Engelbert freiwillig zurücktrat*), so wählte das Domkapitel nunmehr den Dompropst Otto, Grafen von Oldenburg.**) — Wiewohl nun Bischof Otto I. auf diese Weise dem König Otto gewissermaßen seine Bischofswürde mit zu verdanken hatte, so hielt er sich doch bei den nachfolgenden Streitigkeiten nicht zu seiner Partei, hatte aber auch das Missgeschick, daß er am Osterfeste 1213 zu Cöln von den Anhängern des Kaisers gefangen, und in Kaiserswerth ins Gefängniß geworfen wurde. Dieser Vorfall zog zwar sowohl der Stadt Cöln als der Stadt Münster und den Ministerialen der Münsterschen Diöcese den Kirchenbann zu; demohngeachtet blieb der Bischof Otto über zwei Jahre im Gefängnisse, bis er am 24. Jul. 1215 durch den Grafen Adolf von Berg befreit wurde, und sich unmittelbar nach Aachen begab, wo Fried-

*) Er wurde in der Folge Erzbischof von Cöln.

***) Nicht, wie es gewöhnlich heißt, von Bentheim. Vgl. Westphalia, 1825. S. 25.

rich II. so eben die königliche Krönung empfangen hatte. In Auftrag dieses Königs wohnte er hierauf der lateranischen Synode bei, auf welcher ein neuer Kreuzzug beschlossen wurde, der jedoch erst viele Jahre später zu Stande kam; dann kehrte er auf kurze Zeit in seine Diocese zurück, zog aber im J. 1217 mit dem König Andreas von Ungarn, Herzog Leopold von Osterreich und andern Fürsten, ins gelobte Land, und starb zu Casarea in Syrien am 6. März 1218.

An seine Stelle wurde Dieterich III., ein geborner Graf von Isenburg, am 22. Jul. 1218 erwählt. Er brachte das Vorhaben, in welchem schon Bischof Friedrich II. durch den Tod unterbrochen war, nemlich die Erbauung einer neuen Domkirche zu Münster, endlich zur Ausführung, wiewohl er die feierliche Legung des Grundsteines, am Jahrestage seiner Wahl, dem Marien-Magdalenen-Feste 1225, nicht lange überlebte. Die Stadt Bocholt, die bisher nur ein eingeschränktes Stadtrecht gehabt hatte, wurde von ihm, so wie auch Borken, mit vollständigen Stadtrechten, denen gleich, welche Münster und Coesfeld besaßen, ausgestattet.*) Die unter seinem Vorgänger vielleicht etwas vernachlässigten Diocesanrechte über Friesland suchte er in ihrer vollen Ausdehnung wiederherzustellen, machte sich aber durch die dabei an den Tag gelegte Strenge bei den Freiheit liebenden Friesen verhasst, und wurde mit ihnen in mancherlei Streitigkeiten verwickelt. Am meisten aber wurde ihm der Ausgang seiner Regierung durch die Schuld seines eignen Bruders, des Grafen Friedrich von Isenburg, verbittert, der den Erzbischof Engelbert von Köln, mit welchem er längere Zeit in Unfrieden gelebt hatte, im November 1225, zu Schwelm, wohin der Erzbischof zur Einweihung einer Kirche

*) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 262.

gekommen war, ermorden ließ. Bischof Dieterich kam in Verdacht, um diesen Mord gewusst zu haben; er wurde von einer Synode zu Lüttich, im J. 1226, von seinem bischöflichen Amte suspendirt, und die einstweilige Verwaltung der Diöcese dem Bischof von Paderborn und dem Grafen von Geldern übertragen. Nun appellirte er zwar gegen diesen Ausspruch an den Papst, starb aber bald darauf, noch im Anfange des Jahres 1226, ohne den Ausgang des Streites zu erleben.

Ludolf von Holte wurde sein Nachfolger (1226—1248); ein, für die innere Geschichte des Münsterlandes, wieder sehr merkwürdiger Bischof. *) Gleich zu Anfange seiner Regierung nahm er die Streitigkeiten mit den Friesen wieder auf, die sich der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Münster ganz zu entziehen suchten, und unter dem Vorwande des, an dem anstößigen Lebenswandel vieler Geistlichen genommenen Ärgernisses, gegen die Geistlichkeit überhaupt große Gewaltthaten ausübten. Ludolf begab sich deshalb im J. 1227 selbst nach Friesland, um die Ordnung wieder herzustellen, und glaubte dies dadurch ausrichten zu können, daß er die, auf Vergehungen gegen die Geistlichkeit gesetzten Strafen schärfte, wie er denn die auf den Todschlag eines Priesters gesetzte Geldbuße von 400 auf 1000 Mark erhöhte. Doch verfehlte er damit seinen Zweck; denn nach seiner Entfernung aus Friesland erhoben sich die Friesen nur um so heftiger; auch das gegen sie ausgesprochene Interdict schreckte sie nicht; sie schlossen ein förmliches Bündniß gegen den Bischof und seine Geistlichkeit, und selbst eine päpstliche Com-

*) Ein Bischof Godschalk, den Schaten nach Dieterich III. fest, hat nicht existirt. Bischof Ludolf selbst macht in einer Urkunde für die Kirche zu Berne, vom J. 1239, Hermannus, Otto et Theodericus als seine nächsten Vorgänger namhaft, ohne eines Godschalks zu gedenken.

mission war, so viel sie ihnen auch einräumte, doch nicht im Stande, sie zum Gehorsam gegen den Bischof zurückzuführen.

Glücklicher war Ludolf in den Angelegenheiten des eigentlichen Münsterlandes. Im Anfange seiner Regierung nahm er thätigen Antheil an dem Kriege gegen die Mörder des Erzbischofs Engelbert von Cöln, und ihre Verbündeten. Auch als im J. 1232 Graf Walram von Limburg, um den Erzbischof von Cöln in Westfalen zu bekriegen, seinen Weg durch das Bisthum Münster nahm, stellte sich Bischof Ludolf ihm entgegen und vertrieb ihn wieder aus seinem Lande. — Im J. 1234 zog er, auf Ermahnung des Papstes, zur Hilfe des Erzbischofs von Bremen, in den Krieg gegen die aufrührerischen Stedinger, den man als eine Art von Kreuzzug betrachtete. Merkwürdiger noch für sein Bisthum sind aber die von ihm hinterlassenen Denkmaale seiner inneren Verwaltung. Er baute das Schloss Wolbeck, weihte 1231 die Kapelle auf dem Schlosse Dülmen, gab den Orten Beckum, Warendorf, Telgte und Allen, theils Bischelets-, theils schon wirkliche Stadtrechte (wovon später im Zusammenhange wieder die Rede sein wird), erwarb von dem Grafen Dieterich von Cleve (1231) die Lehenshoheit über die Höfe Ascheberg, Galen, Bude und Hungese, und von Bernhard, edlem Herrn von der Lippe (1244), die Lehenshoheit über das Schloss Rheda und andere diesseit des Osning gelegene Güter. In Münster stiftete er (1242) bei seiner bischöflichen Curie eine eigne Kapelle*), für deren Kapellan er (1245) einen Hofraum am Ende seines Baum-

*) Ganz irrig sucht Wilkens (Versuch e. allgem. Gesch. der Stadt Münster, S. 25. u. 117.) diese Kapelle auf dem Bispinghose, und erdichtet dazu einen bischöflichen Pallast auf dem Bispinghose, der nie existirt hat. Haus und Kapelle sind nirgends anders als auf dem Domhose, in der Nähe des Spiegelthurmes, zu suchen.

gartens (an der Überwasser-Brücke) zum Wohnhause bestimmte. Auch der teutsche Ritter-Orden gründete damals eine Niederlassung (die S. Georgs-Commende) in Münster. Wir finden die Brüder des teutschen Hauses schon 1238 innerhalb der Stadt, doch wahrscheinlich noch ohne festen Wohnsitz, wozu ihnen erst 1245 Friedrich von Emsbroik eine Wiese bei der Mühle an der Na, und hierauf 1247 der Bischof selbst, einen daran stoßenden Theil seines Bispinghofes überließ. — Ein Krieg, den die, dem Bisthum Münster von jeher feindselige Familie von Meinhövel gegen ihn erregte, wurde von ihm (1242) mit der Vertreibung derselben und Einziehung ihrer Güter beendigt. Er selbst starb am 9. Jun. 1248, und wurde in der Domkirche (deren Bau also um diese Zeit schon beträchtlich vorgerückt sein mußte) begraben.

Sein Nachfolger Otto (II.) von der Lippe (1248—1259) wohnte bald nach seiner Wahl, in Aachen, der Königskrönung Wilhelms von Holland bei; bewilligte 1249 der Stadt Borken vier Jahrmärkte; beseitigte 1250 die Streitigkeiten mit den Brokmannen in Friesland durch einen Vertrag, welcher die gegenseitigen Rechte der geistlichen Obrigkeit und der Diöcesanen bestimmte; und legte 1252 den Grund zur Erwerbung des Niederstifts, indem die verwittwete Gräfinn Sophia von Ravensberg und ihre Tochter Jutta, Gemahlinn Walrams von Monzjoue, ihm ihre Erbüter in Friesland, deren wichtigsten Theil die Grafschaft Bechta ausmachte, theils schenkten, theils verkauften*), womit ihn dann, so weit diese Besitzungen Reichslehen waren, K. Wilhelm im J. 1253 belehnte. Ebenfalls im J. 1252 erhielt er auch von dem Erzbischof Conrad von Eöln, die Hälfte der Stadt Breden, von der es übrigens unbekannt

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 184.

ist, wie sie an das Erzstift Cöln gekommen, und wenn sie ihr Stadtrecht erhielt. Indem er aber so nach außen die Grenzen seines Bisthums erweiterte, scheint er nicht mit gleichmäßiger Kraft im Innern die Zügel der Regierung geführt zu haben; denn unter seiner Regierung wurde 1257 die erste Conföderation des Domkapitels und der Stadt Münster, zur gegenseitigen Aufrechthaltung und Vertheidigung ihrer Rechte, geschlossen, worinn beide sich gleichsam als unabhängige Mächte benehmen, und nur wie des Anstandes wegen auch dem Bischof Otto und seinen Nachfolgern die Beibehaltung ihrer Gerechtsame zusichern. — Er starb am 21. Jun. 1259, und wurde, wie sein Vorgänger, in der Domkirche begraben. — Sein Nachfolger Wilhelm von Holte scheint günstige Erwartungen von seiner Thätigkeit erregt zu haben, die er aber zu erfüllen außer Stande war, indem er nach einer kaum anderthalbjährigen Regierung, ohne noch die bischöfliche Weihe erhalten zu haben, am 30. December 1260 schon wieder verstarb.

Merkwürdiger wurde die Regierung des nun folgenden Bischofs Gerhard, aus dem Hause der Grafen von der Mark (1261—1272). Gleich im ersten Jahre seiner Regierung, am 30. September 1261, weihte er die, nach 36jähriger Arbeit vollendete, neue Domkirche feierlich ein; auch wurde unter seiner Regierung, um 1270, der neue Bau der Lamberti-Kirche unternommen, und um dieselbe Zeit das Minoriten-Kloster von Coesfeld nach Münster verlegt. Das Collegiatstift zu Beckum erhielt (1267) durch ihn selbst seinen Ursprung und reichliche Ausstattung; auch die Johanner-Commende zu Borken und das Nonnenkloster Gravenhorst wurden unter seiner Regierung gegründet. — Um seine widerspenstigen Unterthanen in Wschendorf besser im Zaume zu halten, erbaute Bischof Gerhard das Schloss Fredeburg, das jedoch gleich nach seinem Tode von denen zu Wschendorf wieder zerstört wurde. Zur Sicherung des Stifts Münster

gegen die Einfälle des Grafen von der Mark, befestigte er die Städte Ulen und Beckum. Dagegen unterwarf und zerstörte er innerhalb des Stifts viele Schlösser der Edelleute, welche den Landfrieden störten; besonders nöthigte er die Herren von Lüdinghausen, die Befestigungen dieses Ortes zu zerstören, und ihre Güter von dem Stift Münster zu Lehen zu empfangen. Bedenklicher wurde für ihn die Einmischung in den Krieg, welchen Erzbischof Engelbert II. von Cöln, in Folge seiner langwierigen Irrungen mit der Stadt Cöln, gegen den Grafen Wilhelm von Jülich, als einen Verbündeten der Stadt, zu führen hatte. Viele benachbarte Fürsten und Herren wurden in diese Fehde verwickelt; unter andern standen Simon, Bischof von Paderborn, und Friedrich, Graf von Rietberg, auf der Seite des Erzbischofs; Bischof Gerhard von Münster aber erklärte sich für den Grafen von Jülich. In einer großen Schlacht bei Sülpife (am 18. Oktober 1267) wurde der Erzbischof von Cöln geschlagen und gefangen genommen; allein die harte Behandlung, die er in seiner Gefangenschaft von dem Grafen von Jülich erfuhr, zog seinen Gegnern, darunter auch dem Bischof von Münster, den Kirchenbann zu. Dennoch gewann die Fehde für diesen ein glückliches Ende. Er hatte in jener Schlacht den Bischof von Paderborn und den Grafen von Rietberg gefangen genommen. Mit beiden schloß er im Januar 1269 eine Sühne, worinn unter andern der Bischof von Paderborn sich verbindlich machte, für seine und des Grafen von Rietberg Befreiung 1500 Mark Münsterschen Geldes zu zahlen, auch auf seine Kosten die Befreiung des Bischofs von Münster und seiner Freunde vom Kirchenbanne zu bewirken, und keinem Menschen hinfort gegen den Bischof von Münster oder dessen Freunde in einem Kriege Beistand zu leisten.*) Der Graf von Rietberg

*) Niefert M. u. B. 2. Abth. S. 258.

insbesondere verpflichtete sich, die Herrschaft Horstmar, die ihm in Folge seiner Heirath mit Beatrix, der Erbtöchter des letzten Herrn von Horstmar, zugefallen war, an niemand anders, als an den Bischof von Münster zu verkaufen, was auch im November 1269 geschah, wo diese Herrschaft, für 1150 Mark, dem Bischof Gerhard käuflich überlassen wurde.*) — Die kirchlichen Streitigkeiten mit den Einwohnern des zur Münster'schen Diöcese gehörigen Theiles von Friesland dauerten unter der Regierung dieses Bischofs mit großer Hefigkeit fort, und mit wenig Aussicht auf gütliche Beilegung vererbte Gerhard diesen langwierigen Handel noch auf seinen Nachfolger, als sein Tod am 11. August 1272 erfolgte.

In der Periode, welche wir so eben nach ihrer äußeren Geschichte durchlaufen haben, finden wir in Ansehung der inneren Verfassung des Münsterlandes nicht sowohl bedeutende Veränderungen, als vielmehr eine fortschreitende Entwicklung und weitere Fortführung auf dem in der nächstvorhergehenden Zeit gelegten Grunde. Der Bischof trat aus dem Verhältniß eines geistlichen Oberen immer mehr in das eines weltlichen Landesherrn über, indem er die eigentlichen geistlichen Amtsverrichtungen immer mehr von seiner Person ausschloß, und an Stellvertreter übertrug; wie denn in dieser Periode auch für die Ausübung der, einem consecrirten Bischof ausschließlich vorbehaltenen Handlungen, die Suffragan- oder Weihbischöfe erscheinen. Doch führten die Bischöfe in den Synoden, die noch regelmäßig statt fanden, gewöhnlich den Vorsitz, wie die noch vorhandenen, von den Bischöfen ausgefertigten Synodalstatuten beweisen. — Die Verfassung des Domkapitels bildete sich ebenfalls in allem, was weltliche Güterverwaltung betraf, immer schäfer aus; es war aber auch in dieser Hinsicht bereits mancher Mißbrauch

*) Rindlinger M. B. 2. B. urf. S. 273.

eingriffen, der einer Vorbeugung durch besondere Statuten bedurfte. So war schon im J. 1212, zur Zeit Bischof Otto's I., ein förmliches Übereinkommen nöthig, das in der Folge mehrmals erneuert wurde, wonach die domkapitularen Obedienzen und andere Dignitäten nur an wirklich emancipirte Kanoniker verliehen werden sollten. Daß das gemeinschaftliche Leben der Kanoniker immer mehr in Abnahme kam, beweist ein anderer Vergleich vom J. 1246, aus der Zeit des Bischofs Ludolf, wodurch der damalige Dompropst Wilhelm seine dem gemeinschaftlichen Refectorium des Domkapitels schuldigen Lieferungen von Lebensmitteln, dadurch ablöste, daß er gewisse Grundstücke dem Domkapitel abtrat. Je mehr aber das Domkapitel als Corporation sich auflöste, und die einzelnen Mitglieder mehr für die Verbesserung ihrer eignen Präbenden als für die Zusammenhaltung des Ganzen besorgt waren, um so schneller machten sich auch die Folgen einer nachlässigen Verwaltung bemerklich, so daß man im J. 1265 es nöthig fand, den Dompropst, als Haupt der domkapitularen Güterverwaltung, mit einem besondern Eide, wegen der Erhaltung der Einkünfte und Rechte, und Vermeidung aller ungehörigen Eingriffe in dieselben, zu belegen. — Die ungebührliche Verwendung der Pfarrkirchen zur Bereicherung der höheren Geistlichkeit nahm immer mehr überhand, wie wir unter andern an einer solchen Verfügung über die Pfarrkirche zu Telgte ein charakteristisches Beispiel haben. Zu Folge eines Domkapitularbeschlusses vom Jahre 1249, wurde nemlich die Pfarrei zu Telgte mit ihren sämtlichen Einkünften, der Dompropstei zu Münster incorporirt; doch mußte der Dompropst davon eine jährliche Abgabe von 12 Malter Weizen, zur Vertheilung an die Domkapitularen und Verbesserung ihrer Präbenden, übernehmen. — Welche Anforderungen dabei manchmal an die Pfarrverweser gemacht wurden, lehrt ein anderes Beispiel, wo der Dompropst, als Besitzer der Pfarrei zu Beckum, im J. 1251

seinem dortigen Kuratvikar auftrug, ein heimgesunkenes Kirchenlehen anderweitig, gegen eine jährliche Rente von 2 Malter Waizen, auszuthun; wegen dieser Rente würde sich jedoch der Propst nicht an den Inhaber des Gutes, sondern an den zeitigen Vikar halten; dieser sollte dagegen, für seine Mühe der Einmahnung, auch die auf säumigen Abtrag gesetzten Strafgeelder empfangen.

In dem Städtewesen finden wir eine rege und mannichfaltige Entwicklung. Der alte Widerwille gegen das Wohnen in Städten verlor sich immer mehr, wozu vermuthlich sowohl die größere Sicherheit der Städtebewohner gegen feindliche Überfälle, als die städtischen Freiheiten und Rechte beitrugen. Daß man die letzteren, im Gegensatz zu der, auf dem Lande jetzt bei weitem vorherrschend gewordenen Diensthörigkeit, immer mehr zu schätzen anfing, und viele hörige Leute sich dem Verhältniß zu ihren Herren dadurch zu entziehen suchten, daß sie sich das Bürgerrecht einer Stadt zu verschaffen wußten, sehen wir unter andern aus den an die Städte gerichteten Verböten, hörige Leute aufzunehmen; wie denn schon Bischof Dieterich III. im J. 1224 einen Befehl ergehen ließ, zu Folge dessen die entwichenen hörigen Leute des Klosters Marienfeld weder in der Stadt Münster, noch zu Warendorf, Beckum, Allen, oder an irgend einem andern befestigten Orte seiner Diöcese, Aufnahme finden sollten. *)

Was insbesondere die Stadt Münster betrifft, so bestand hier, nach der Einführung des Stadtrechtes und der bürgerlichen Verfassung, auch die Hofesverfassung des Brockhofes, auf dessen Grunde, wie wir wissen, ein großer Theil der Stadt lag, noch lange Zeit fort; jedoch ohne Einfluss in die inneren Verhältnisse der Stadt, so daß der Amtmann

*) Rindlinger M. B. 2. B. urf. S. 257.

oder Verwalter des Brockhofes, außer der Güterverwaltung, nur die Gerichtsbarkeit über die hörigen Leute und Orte außerhalb der Stadt ausübte. Indessen befand sich der Brockhof eine geraume Zeit lang nicht im unmittelbaren Besitze des Domkapitels, sondern war einer Familie, welche, wahrscheinlich eben dieser Besizung wegen, den Namen von Münster führte, zu Lehen gegeben worden. Es scheinen aber um diese Zeit manche zum Hofe gehörige Stücke davon abgekommen zu sein, wie denn unter andern schon 1224, gewisse bei Idenbrocke gelegene, zum Brockhofe gehörige Acker, an das Kloster S. Ägidii verkauft wurden; und endlich sahen die von Münster sich genöthigt, im J. 1268, den ganzen Hof mit seinem Zubehör, namentlich dem Gogerichte, an das Domkapitel zwar zuerst nur zu verpfänden, wodurch aber doch der Weg zu der später erfolgenden völligen Abtretung gebahnt wurde.

Welche Bedeutung bis zu dieser Zeit die Stadt Münster schon erlangt hatte, sehen wir unter andern aus den von ihr geschlossenen Bündnissen, wie im Jahr 1246 mit der Stadt Osnabrück und andern westfälischen Städten, die sich von beiden Seiten dem Bündniss anschlossen, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, Beschirmung ihres Handels und gegenseitigem Schutz gegen ihre Feinde und Verfolger; im J. 1253, zu gleichen Zwecken, mit den Städten Dortmund, Soest und Lippstadt; und im J. 1257 mit dem Domkapitel zu Münster, zu gegenseitigem Beistand in Behauptung ihrer Rechte. Bald konnte sie sich schon ihrem Landesherren selbst in Verträgen und andern Verhandlungen an die Seite stellen, und allmählich sich neben ihm und dem Domkapitel zu der dritten regirenden Stelle des Münsterlandes erheben.

Nächst Münster erhob sich Coesfeld zu der merklichsten Blüthe; doch sind für die eigentliche Geschichte dieser und der übrigen Münsterländischen Städte in diesem Zeitraume

nur wenige Bruchstücke zu finden. — Für Bocholt, welches im J. 1221, durch Bischof Dieterich III. vollkommenes Stadtrecht erhalten hatte, war es wichtig, daß Bischof Gerhard den vor der Stadt gelegenen Königshof von dem Collegiatstifte zu Nordhausen in Thüringen *) erkaufte, und im J. 1268 den Schulzen dieses Hofes mit seiner Familie der Hörigkeit entließ, ihnen das Recht der Ministerialen verlieh, und den Hof zu Lehen gab. **) — Borken, dessen Rechtsverleihungs-Urkunde nicht bekannt ist, erhielt 1249 durch Bischof Otto II. das erste Jahrmakts-Privilegium. — Beckum wird zuerst im J. 1231 als Stadt genannt, wo Bischof Ludolf den Bürgern zu Beckum die Güter des Hofes Modwik in Wicbelets-Recht verlieh. Eben dieser Bischof vertheilte 1238 die zu dem bischöflichen Haupthofe zu Beckum gehörigen Güter den Bürgern daselbst in Wicbelets-Recht, gegen eine jährliche Rente. Erst mit der Auflösung der bis dahin noch bestandenen Hofesverfassung konnte Beckum vollkommenes Stadtrecht erhalten, da der bisherige Schulze des Hofes zugleich auf die Gerichtsbarkeit Verzicht that, und dafür auf andere Weise entschädigt wurde. ***) In einer andern, die Vererbung der Hofesgüter an die Bürger betreffenden Urkunde von 1245, ist auch von den Rathmännern zu Beckum die Rede. ****) In demselben Jahre wurde, durch den Münsterschen Dompropst, ein Hof zu Holthem, und 1248 durch den Abt Godfrid von Liesborn, das Gut Walwik, den Bürgern zu Beckum in

*) Den Kaufbrief über diesen und andere im Bisthum Münster gelegene Güter desselben Stiffts s. b. Kindlinger Wolmest. 2. B. S. 166.

**) Kindlinger M. B. 2. B. urf. S. 271.

***) Niefert M. u. S. 2. B. S. 389. 401.

****) Nunning Monum. Monaster. Dec. I. pag. 117.

Wichelets-Recht verliehen. *) Ein vollständiges Stadtprivilegium erhielt Beckum endlich 1269 vom Bischof Gerhard, welcher die Stadt von dem bischöflichen Vogtgedinge befreite, und ihr dasselbe Recht eigener Gerichtsbarkeit, wie es die Stadt Münster besaß, ertheilte. **) — Von Warendorf erfahren wir, daß der Ritter Friedrich von Warendorf, welcher die Gerichtsbarkeit über diesen Ort theils als Freigraf von dem Bischof von Münster, theils von Bernhard, edlem Herrn von der Lippe, als Vogte des Stifts Freckenhorst, zu Lehen trug, im J. 1232, dieselbe an den Bischof Ludolf, gegen anderweite Entschädigung abtrat, worauf im J. 1240 auch Bernhard von der Lippe seinem Vogteirecht über Warendorf und Beckum, nebst dem Novalzehenten zu Warendorf, zu Gunsten desselben Bischofs, entsagte. In den über beide Verhandlungen ausgefertigten Urkunden wird Warendorf schon eine Stadt genannt, und man sieht leicht, daß diese Entfernung einer fremden Gerichtsbarkeit mit der Verleihung eines eigenthümlichen Stadtrechtes, die wir mithin um dieselbe Zeit zu suchen haben, in ursachlicher Verbindung steht. — Men wurde zwar schon durch Bischof Hermann II. mit Gräben und anderen Befestigungswerken versehen, und dessen Nachfolger Otto I. ertheilte im Jahr 1212 dem Pfarrer zu Men, als Ersatz seines bei jener Befestigung erlittenen Schadens an Äckern und Fischwasser, das ausschließliche Recht der Fischerei; doch wird der Ort selbst noch bei dieser Gelegenheit ein Dorf (villa) genannt; unter Bischof Ludolf aber wurden ihm Stadtrechte zu Theil; insbesondere löste dieser Bischof im J. 1245 das Gericht zu Men, welches sein Vorgänger Dieterich III. an zwei Ritter verpfändet hatte, wieder ein, und übergab dasselbe den Bürgern

*) Archiv f. Gesch. und Altthsk. Westphalens 6. B. S. 253. u. f.

**) Ebd. S. 266.

zu Allen, welche einen Theil des Geldes dazu hergegeben hatten, mit gleichen Berechtigungen, wie sie die Bürgerschaft zu Münster besaß. — Über die Ertheilung des Stadtrechtes an Telgte belehrt uns eine Urkunde vom J. 1238, nach welcher Bischof Rudolf die Äcker seines Haupthofes Telgte den Bürgern daselbst in Wicbelets-Recht vertheilt, um die Aufnahme dieses neu befestigten Ortes zu befördern, und ihnen dieselben Privilegien verleiht, welche Allen und Beckum damals besaßen. — Daß Horstmar von dem Bischof Gerhard Stadtprivilegien (oder vielleicht bloßes Wicbelets-Recht) erhielt, wird uns in späteren Nachrichten gemeldet, da die ursprüngliche Verleihungsurkunde nicht bekannt ist. — Wahrscheinlich gehört auch Werne zu den Orten, denen in diesem Zeitraume städtische Rechte zu Theil wurden; doch ist aus den bis jetzt bekannten Urkunden nichts gewisses hierüber zu erweisen.

Wie bei den Städten immer mehr nach Vereinfachung des Rechtszustandes gestrebt wurde, so bildete sich auf dem Lande, wo neben der Fortdauer der alten Hofesverfassung, nicht selten auch durch Veränderungen des Besitzstandes neue Verhältnisse eintraten, manche Verwickelung, auf welche theils die Collision zwischen Grund- und Gerichtsherren, besonders an solchen Orten, wo auch die Gerichtsverwaltung aus einem persönlichen Amte in einen erblichen Besitz übergegangen war, theils das Zusammentreffen verschiedener Hoheitsrechte an einem Orte, theils die verschiedene Stellung der Hörigen zu ihren Grund- und Gerichtsherren einwirkte. Ein merkwürdiges Beispiel, wie sich die verschiedenen Berechtigungen dieser Art auseinander setzten, und zugleich ein Bild von der damaligen Hofesverfassung überhaupt, gibt uns eine Urkunde über die Rechtsverhältnisse des Hofes zu Greven, als das Grundeigenthum desselben von dem Domkapitel zu Münster an das Kloster Mariensfeld

übergegangen war. *) Obgleich diese Urkunde dem Jahre 1287, also eigentlich dem folgenden Zeitabschnitt, angehört, so wird es doch zu rechtfertigen sein, daß wir sie, unserm Zwecke gemäß, hier anführen, da sie sich auf Verhältnisse gründet, die sich aus früherer Zeit herschreiben. In dieser Urkunde werden die Rechte der betheiligten Personen auf folgende Weise bestimmt. 1) Dem Kloster gehören die Gewinne bei Besitzveränderungen, die Annahme oder Vertauschung der Eigenhörigen, die Besetzung erledigter Hoven, und die Sterbfälle, nehmlich bei Mannspersonen der ganze Nachlass, bei Frauen aber nur die Gerade (*exuviae*), worunter das Vieh nicht begriffen ist. 2) Eckhard von Greven und seine Brüder, als Erbrichter, besitzen den Amtshof zu Greven mit allem seinem Einkommen und Zubehör, wovon sie jedoch dem Kloster Pacht geben müssen; dann gehören ihnen die sogenannten Losjungen (eigenhörige, aber nicht ansässige Leute), die sie jedoch ohne Einwilligung der Erbbesitzer nicht vertauschen dürfen; diese Losjungen bezahlen, von der Zeit ihrer Volljährigkeit an, dem Erbrichter einen jährlichen Kopfzins, und zwar Mannspersonen acht, Weiber aber sechs Pfennige; die zum Hofe gehörigen Erbbesitzer sind dem Erbrichter für den Amtshof zu Diensten verpflichtet, und zwar jährlich einmal zum Mistfahren, zweimal beim Ackern, und zweimal in der Urnte; endlich hat der Erbrichter auch das Recht, die Heirathen der Hofhörigen unter einander abzuschließen, doch nur mit Vorwissen der Erbbesitzer. 3) Die Erbbesitzer haben das Recht, allen, die hofeshörigen Güter betreffenden Anordnungen, so wie der Austausch der Eigenhörigen und Besetzung erledigter Erbgüter, diese mögen von dem Kloster oder von dem Richter geschehen, gemeinschaftlich beizuwohnen, und erhalten dafür

*) Kindlinger Gesch. der teutschen Hörigkeit S. 318.

jedesmal 12 Münstersche Pfennige, nach altem Herkommen. — Diese letzte Bestimmung, oder die unter dem Namen der Hofsprache allgemein bekannte Theilnahme der hofeshörigen Erbbesitzer an Verhandlungen in Betreff hofhöriger Güter und Personen, ist für die alte Hofesverfassung Westfalens besonders charakteristisch, und ein Beweis, daß die Eigenhörigkeit, mit welcher die Erbbesitzer und ihre Familien einem Gutsherrn zugewandt waren, durchaus nicht den Begriff von Leibeigenschaft in sich schloß, sondern daß ihr ein eigenthümliches, auf Gegenseitigkeit beruhendes, von dem Gutsherrn selbst anerkanntes und gewährleistetes Rechtsverhältniß zum Grunde lag, in welchem wir eine gesetzlich geordnete Hofes = Gemeindeverfassung, unter dem Vorsitze des Gutsherrn, oder des seine Stelle vertretenden Richters oder Hofeschulzen, erkennen.